Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1
Auslagenersatz

Entsprechend § 63 Abs. 1 SächsBRKG werden Auslagen in einer Höhe von 4,00 € pro Person und Einsatz erstattet. Höhere Auslagen sind zu belegen.
Die Auslagen werden halbjährlich auf Antrag ausgezahlt.

§2
Aufwandsentschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 13 SächsFwVO in Höhe von:

Gemeindewehrleiter	1200,- €
Stellv. Gemeindewehrleiter	800,- €
Ortswehrleiter Grimma	720,- €
Ortswehrleiter Nerchau	500,- €
Ortswehrleiter Ortsteile	360,- €
1. Stellv. Ortswehrleiter Grimma	300,- €
2. Stellv. Ortswehrleiter Grimma	300,- €
1. Stellv. Ortswehrleiter Nerchau	180,- €
2. Stellv. Ortswehrleiter Nerchau	180,- €
1. Stellv. Ortswehrleiter Ortsteile	180,- €
Kapellenleiter Musiktreibender Zug	360,- €

Gemeindejugendwart	360,- €
Jugendfeuerwehrwart	350,- €
Gerätewart (ehrenamtlich)	180,- €
Gerätewart Atemschutz Ortswehr Grimma	360,- €
Gerätewart Atemschutz Ortsteile	120,- €
Schriftführer	120,- €
Ausbilder	11,- €/h
Helfer der Ausbilder	5,50 €/h

2. Feuerwehrangehörige, die außerhalb der Arbeitszeit Feuerwehreinsätze leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € pro Stunde.

3. Für Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Stunde gezahlt.

Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen eine Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 23.11.2006 ihre Gültigkeit.

Grimma, 27.01.2011

Matthias Berger
Oberbürgermeister